

53. Fortführung und Verbleib der Gefangenpersonalakten

53.1

¹Werden Gefangene verlegt, sind die Gefangenpersonalakten an die aufnehmende Anstalt abzugeben.

²Nr. 50.5 bleibt unberührt.

53.2

Die aufnehmende Anstalt hat die Gefangenpersonalakten mit Ausnahme des Personalblatts und Vollstreckungsblatts fortzuführen.

53.3

¹Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Unterlagen (vgl. Nr. 32 Satz 1) werden nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet. ²Neu hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Gefangenpersonalakten genommen. ³Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung, so sind bei Bedarf die Gefangenpersonalakten bei der Stammanstalt anzufordern und fortzuführen. ⁴Werden bei zur Auslieferung überstellten Gefangenen die Gefangenpersonalakten angefordert, werden diese nach Entlassung an die absendende Anstalt zurückgegeben.

53.4

Verlassen Gefangene die Anstalt endgültig, so werden die Gefangenpersonalakten weggelegt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind.